

Auszug aus der Satzung des Gewerbeverein Karben e.V.

(die vollständige Satzung finden Sie auf unserer
Internetseite www.gewerbeverein-karben.de)

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gewerbes durch Vertretung der allgemeinen örtlichen Berufsinteressen der Karbener Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, der gewerblichen Landwirtschaft, der freiberuflichen/selbständigen Tätigen und Banken und Sparkassen, die im Stadtgebiet von Karben ihren Haupt- und/oder Filialbetrieb führen oder eine Niederlassung haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, sowie vergleichbarer derzeitiger und künftiger Vorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Ersatz von Auslagen ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Gebietskörperschaft, soweit sie die Voraussetzung nach § 2 der Satzung erfüllt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieders
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Für die Wahrung der Frist ist der Zugang der schriftlichen Erklärung maßgebend. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieders ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Ein Neubeschluss ist nur notwendig, soweit eine Änderung des bisherigen beschlossenen Mitgliedbeitrages für das folgende Geschäftsjahr erfolgen soll.
2. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Sonderumlagen beschließen.
3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.